

REGLEMENT

FÜR DIE

TURNHALLENBENÜTZUNG

1. GESUCH

Gesuche zur Benützung der Turnhalle für Konzerte, Versammlungen, Proben, und sonstige Anlässe sind schriftlich an den Präsident der Schulkommission zu richten (Bewilligungs-Gesuch liegt vor).

2. ANGABEN

Im Gesuch ist anzugeben:

- a) Datum des Anlasses
- b) Art des Anlasses (Theater, Konzert, Versammlung, Proben, etc.)
- c) Welche Nebenräume zur Benützung gewünscht werden (Duschen, Bühne, Garderobenräume oder Zimmer etc.)

3. BENÜTZUNGSKALENDER

Der Benützungskalender wird an der Herbstsitzung der Vereinsvereinigung festgelegt und anschliessend schriftlich an die Vereine verteilt. Militäreinquartierungen dürfen die Turnhalle sowie die Aussenanlagen zu Sportzwecken benutzen, wenn diese frei sind.

4. ZUTEILUNG

Grundsätzlich sollen sich die Vereine unter sich über die Benützung der Turnhalle einigen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Vereinsvereinigung.

5. FREIHALTUNG DER TURNHALLE

Bei Bedürfnis ist die Turnhalle für den Veranstalter bis max. 1 Woche vor dem Anlass frei zu halten, was mit dem Vereinsvereinigungspräsidenten, und den zuständigen Vereins-Präsidenten abgesprochen werden muss.

6. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Für die Benützung der Turnhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

6.a Für Vereine unserer Gemeinde:

		Total
- Ohne Küchenbenützung	Fr. 100.00 für den Abwart Fr. 20.00 für die Gemeinde	Fr. 120.00
- mit Küchenbenützung	Fr. 100.00 für den Abwart Fr. 20.00 für die Gemeinde Fr. 80.00 für die Küche	Fr. 200.00

Für jeden weiteren Tag:

- ohne Küchenbenützung		Fr. 20.00
- mit Küchenbenützung	Fr. 20.00 für den Abwart Fr. 20.00 für die Küche	Fr. 40.00
- Pro Kühlschrank für Aussenbereich		Fr. 20.00
- pro Festtisch		Fr. 10.00

6.b Für ortsfremde Vereine, Firmen etc. pro Tag:

Für Abwart	Fr. 150.00	
Für Gemeinde	Fr. 100.00	
Für Turnhalle (Vereinsvereinigung)	Fr. 350.00 inkl. Küche	
Total		Fr. 600.00
Pro Festtisch		Fr. 10.00

Für zusätzliche Arbeiten stellt der Materialverwalter separate Rechnung nach Gemeindestundenlohn.

- 6.c** In den vorgenannten Preisen sind sämtlichen Kosten für Strom und Abwartlohn inbegriffen. Dagegen muss defektes und fehlendes Küchengeschirr auf Kosten des Benützers ersetzt werden. Der Benützer der Räume, kann für alle Beschädigungen an Anlagen und Einrichtungen haftbar gemacht werden.
Die Kehrrichtentsorgung wird ebenfalls separat dem Veranstalter verrechnet.

7. GEBÜHRENABRECHNUNG

Die Vereinsvereinigung stellt dem Benützer Rechnung. Die Gebühren sind an die Vereinsvereinigung zu entrichten, welche ihrerseits mit der Gemeindeverwaltung und dem Abwart abrechnet.

8. GEMEINNÜTZIGE VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder religiöser Natur entscheidet der Gemeinderat, ob eine Gebühr für die Benützung der Turnhalle mit den Nebenräumen erhoben wird.

9. EINRICHTEN, REINIGEN UND ABRÄUMEN

- a) Das Bestuhlungsmaterial und die Tische werden durch den Veranstalter unter der Aufsicht des Schulhausabwartes aufgestellt und wieder versorgt. Ebenso erfolgt das Reinigen der Turnhalle durch den Veranstalter unter Aufsicht des Abwartes. Für alle diese Arbeiten hat der Veranstalter dem Abwart mindestens 6 Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Wenn der Veranstalter weniger Mitglieder zur Verfügung stellt, muss der Abwart für die dadurch verursachte längere Arbeitszeit vergütet werden.
- b) Für jede Benützung der Turnhalle bei Festanlässen muss der Boden mit dem Abdeckmaterial abgedeckt werden. Diese Arbeiten müssen ebenfalls durch den Veranstalter unter Aufsicht des Abwarts vorgenommen werden. Auch muss am Schluss der Veranstaltung das Abdeckmaterial gereinigt und wieder versorgt werden.
- c) Das Reinigen der WC-Anlagen ist Aufgabe des Abwartes.

10. VERSORGEN DER GERÄTE

Das Wegräumen, resp. Einräumen der Turngerätschaften im Geräteraum resp. Küche sowie deren Reinigung nach der Veranstaltung, hat unter Aufsicht des Abwartes durch den betreffenden Veranstalter zu erfolgen.

11. FREISTELLUNG DER TURNHALLE

Nach einem Anlass ist die Turnhalle inkl. Nebenräume bis am Morgen des übernächsten Tages für den Turnbetrieb wieder in Ordnung zu stellen. Wenn der Tag nach der Veranstaltung auf einen Sonntag fällt, wird die Frist um einen Tag verlängert. Dagegen muss alle Gerätschaft, welche in den Gängen des Schulhauses abgestellt wurde, unmittelbar nach Schluss der Veranstaltung in die Turnhalle geräumt werden.

12. BEHANDLUNG DES KÜCHENGESCHIRRS

Nach jeder Veranstaltung hat der Veranstalter das benützte Küchengeschirr sauber abzuwaschen. Das Geschirr wird durch den Materialverwalter kontrolliert und wieder verräumt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Küchengeschirr und die Bestuhlung ist Eigentum der Vereinsvereinigung und darf nur für Veranstaltungen in der Turnhalle oder in Nebenräumen benützt werden.

Ausnahmen können durch den Präsidenten der Vereinsvereinigung und den Materialverwalter bewilligt werden.

Dieses Reglement tritt am 6. Juni 2002 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Herbetswil, den 6. Juni 2002

Einwohnergemeinde Herbetswil

Gemeindepräsident:
Fluri Hans

Gemeindeschreiberin:
Huber Gabriela

Für die Vereinsvereinigung:
Heer Margrith